

ist in diesem Sinne nicht schlüssig, weil ja die streitige Haftpflicht, wie oben ausgeführt, keineswegs dem Dienstherrn (Arbeitgeber) als solchem obliegt. Demnach bedarf die Behauptung des Klägers vom Bestehen einer Baugesellschaft der drei Beklagten der direkten Prüfung, und zwar ist das Bundesgericht dabei, da es sich um die Rechtsfrage der Existenz des behaupteten Gesellschaftsvertrages handelt, bezüglich der Würdigung des Aktenmaterials, insbesondere der Beweisführung der Parteien auf Grund des das einschlägige Beweissthema und die Beweislast zutreffend festsetzenden Beschlusses des Bezirksgerichts vom 29. September 1905 — abgesehen von allfälligen, aus dem kantonalen Prozeßrecht sich ergebenden Einschränkungen — nach Maßgabe des Art. 81 Abs. 2 OG durchaus frei. Nun genügt allerdings das bereits vorliegende Beweismaterial nicht, um den fraglichen Beweis als erbracht zu erachten, namentlich geht aus der von den Beklagten als einzig vorhandenes Geschäftsbuch produzierten Zahltagliste nicht hervor, auf wessen Rechnung die darin verzeichneten Arbeitslöhne ausbezahlt worden sind. Allein die kantonalen Instanzen haben, auf Grund ihrer erwähnten, rechtsirrtümlichen Auffassung über den Begriff des Trägers der Haftpflicht, einzelne Beweisofferten des Klägers nicht berücksichtigt, welche als erheblich erscheinen. Dies gilt zunächst von dem angebotenen Zeugenbeweise, da die betreffenden Zeugen jedenfalls über die ganze Organisation des streitigen Baubetriebes, aus der vor allem auf den Bauunternehmer geschlossen werden muß, Aufklärung zu schaffen und möglicherweise insbesondere die Bedeutung des Abschlusses einzelner Unterakkordverträge seitens der Firma J. Mauch-Mozer völlig klarzustellen geeignet sind, während prozessuale Gründe gegen ihre Abhörnung aus den Akten nicht ersichtlich sind. Hiezu gehört ferner auch der Beweis durch Edition der angerufenen Akten des Prozesses der Versicherungsgesellschaft La Préservatrice gegen Mauch & Degen; denn aus diesen Akten muß offenbar hervorgehen, wie ein anderer, in der vorliegenden Zahltagliste angemerkter Unfall des Arbeiters Blöcher aus der Zeit zwischen dem 8. und dem 21. Juli 1904 behandelt worden ist, wodurch eventuell die Behauptung der Beklagten, daß die Beziehung Degens zu den Eheleuten Mauch mit der Erstellung der Bauten an der Ottilerstraße im Jahre 1903 zu Ende

gegangen und die Versicherungspolice von Mauch & Degen in diesem Zeitpunkt schon auf die Firma J. Mauch-Mozer übertragen worden sei, in unzweideutiger Weise widerlegt werden könnte. Endlich erscheint als erheblich auch noch das nicht berücksichtigte Beweisbegehren des Klägers um Einholung von Berichten der Notariatskanzlei Obersträß, der kantonalen Brandassuranz und der städtischen Baupolizei über die Beziehungen der Beklagten zur Liegenschaft Volkmarstraße Nr. 6, deren Eigentumsverhältnisse nach der ausdrücklichen Feststellung des Bezirksgerichts nicht abgeklärt sind, während der Kläger zum Beweise hierüber auf Grund seiner Behauptung über die gemeinschaftliche Bauunternehmung der Beklagten zugelassen werden muß. Es rechtfertigt sich daher, die Streitfache zur Vornahme dieser ergänzenden Beweiserhebungen im Sinne des Art. 82 Abs. 2 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. August 1906, soweit es die Beklagten Jakob Mauch und Karl Degen betrifft, aufgehoben und die Streitfache zur Aktenervollständigung nach Maßgabe der vorstehenden Motive und zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird.

81. Urteil vom 5. Dezember 1906 in Sachen

Sißling, Kl. u. Ver.-Kl., gegen **Schlottgerbeck**, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Art. 8 FHG. — *Unzulässigkeit einer partiellen Erledigung der Streitfache durch Abweisung eines Teiles des Haftpflichtanspruches « zur Zeit ».*

A. Durch Urteil vom 16. Juli 1906 hat das Appellationsgericht Basel-Stadt über die Streitfrage:

Ist der Beklagte schuldig, dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 3750 Fr. nebst 5 % Zins seit 17. Juni 1905 zu bezahlen? erkannt:

Der Beklagte wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zur Zahlung von 690 Fr. 10 Cts. nebst 5 % Zins vom

17. Juni 1905 an Kläger verurteilt. Dem Kläger bleibt für den Fall einer Verschlimmerung seines Zustandes die Nachklage gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vorbehalten.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei die Klage in vollem Umfang gutzuheissen.

C. Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Januar 1874 geborene Kläger stand als Mechaniker in Arbeit in dem der Fabrikhaftpflicht unterstehenden Geschäfte des Beklagten, und erlitt daselbst am 15. Dezember 1904 einen Unfall, indem ihm ein Stahlsplitter in das rechte Auge drang. Auf Grund eines Privatgutachtens, das seine dauernde Erwerbseinbuße infolge dieses Unfalls auf 10—12 % schätzte, belangte der Kläger den Beklagten vor den Basler Gerichten auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 3750 Fr. unter der Annahme einer Erwerbseinbuße von 12 % bei 2000 Fr. Jahresverdienst und einem Abzug von 15 % für Zufall; in der Klagesumme sind zudem 40 Fr. Kurkosten inbegriffen. Es wurde ein Gerichtsgutachten von Prof. Dr. Haab in Zürich erhoben, das zu folgenden Schlüssen gelangte: die infolge des Stahlsplitters im rechten Auge des Klägers gegenwärtig bestehende Erwerbseinbuße beziffert sich auf höchstens 2 %; sobald sich aber Star bildet, entsteht eine Erwerbseinbuße von 15—25 und mehr Prozent. Es ist wahrscheinlich, daß eine Starbildung infolge des Splitters früher oder später auftritt; es ist aber auch möglich, daß der Kläger noch lange keinen Star bekommt. Ausziehung des Splitters würde sofortige Starbildung zur Folge haben. Der Kläger erfreut sich aber beim gegenwärtigen Zustand bessern Sehens, als wenn der Star nach Ausziehung des Splitters noch so gelungen beseitigt und zur Heilung gebracht würde. Mit der Entfernung des Splitters ist deshalb so lange zuzuwarten, bis allenfalls von selbst Star auftritt.

Das aus Fakt. A ersichtliche Urteil des Appellationsgerichts beruht im Anschluß an das Gutachten auf der Annahme einer

dauernde Erwerbseinbuße des Klägers von 2 %. Der Wahrscheinlichkeit, daß der Zustand des Klägers durch Starbildung sich verschlimmern könnte, ist durch Aufnahme des Rektifikationsvorbehalts nach Art. 8 FHG Rechnung getragen, während die erste Instanz, das Zivilgericht Basel-Stadt, aus diesem Grunde die Mehrforderung nur zur Zeit abgewiesen hatte.

2. Nach Art. 6 letzter Abs. FHG erlischt für den Unternehmer mit dem Tage, an welchem der definitive Urteilspruch in Kraft tritt, jede Verpflichtung für Befriedigung weitergehender Ansprüche des Haftpflichtklägers. Die einzige Möglichkeit, den Unternehmer nachträglich wieder aus demselben Unfallereignis zu belangen, ist das durch Aufnahme des Rektifikationsvorbehalts ins Urteil begründete Recht der Nachklage (Art. 8 l. c.). Hieraus, sowie aus der kurzen Verjährungsfrist für Haftpflichtansprüche und deren Zweck (Art. 12 l. c.; s. US 30 II S. 225 und dortige Zitate) folgt zwingend, daß eine partielle Erledigung der Streitsache, wie sie die erste Instanz durch Abweisung der Mehrforderung zur Zeit vorgenommen hat, wobei zunächst nur über den bei der Urteilsfällung feststehenden Schaden abgesprochen und die Liquidation künftigen Schadens in ein neues Verfahren verwiesen wird, dem Gesetze widerspricht (s. auch US 29 II S. 358 Erw. 3).

3. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Lösung des Appellationsgerichts, das dem Kläger den Ersatz für die heute nach der Expertise feststehende Erwerbseinbuße von 2 % zugesprochen und ihm mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verschlimmerung das Recht der Nachklage (Art. 8 l. c.) vorbehalten hat, nach der Lage des Falles nicht befriedigen kann. Die Nachklage ist gemäß Art. 13 auf die Zeit eines Jahres vom Tag des ausgefallten Urteils hinweg beschränkt, und es ist zum mindesten sehr zweifelhaft — die Frage ist hier nicht zu entscheiden —, ob eine Verlängerung dieser Frist durch Unterbrechung möglich ist, d. h. ob man es mit einer Verjährungs- oder nicht vielmehr mit einer Verwirkungsfrist zu tun hat (US 29 II S. 422 Erw. 4). Nach dem im kantonalen Verfahren erhobenen Gutachten ist aber eine definitive Abklärung der Unfallfolgen innert jener Zeitfrist kaum zu erwarten, und wenn nun die wahrscheinliche Verschlimmerung — Starbildung — später eintritt,

so ginge der Kläger, obgleich seine Erwerbseinbuße dann nach der Expertise „15—25 und mehr“ Prozent betragen würde, jeder weiteren Entschädigung verlustig. Deshalb muß sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zulässig ist, die Wahrscheinlichkeit, daß beim Kläger später infolge des Unfalles Star im rechten Auge sich bilden wird, jetzt schon bei der definitiven Schadensfestsetzung zu berücksichtigen. Zunächst kann hierüber jedenfalls kein Zweifel sein, soweit die Disposition des Klägers zur Starbildung heute bereits seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Dies ist aber über die von den kantonalen Gerichten angenommene, auf dem gegenwärtigen Gesundheitszustand des Klägers beruhende Invaldität von 2 % hinaus insofern der Fall, als die genannte Disposition dessen Stellung auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert, weil er beim Suchen nach Arbeit den Defekt ehrlicherweise nicht verheimlichen darf und sich hieraus im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung vielfach Bedenken gegen seine Anstellung ergeben mögen, und als eine solche Disposition erfahrungsgemäß geeignet ist, die psychische Verfassung des Klägers und damit seine Arbeitslust und Arbeitsleistung ungünstig zu beeinflussen. Aber auch soweit es sich mehr nur um ein Wahrscheinlichkeitsmoment für einen künftigen größeren Schaden handelt, darf ihm bei der Schadensregulierung Rechnung getragen werden. Es ist dabei zu beachten, daß es nach dem Expertengutachten nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich ist, daß früher oder später Starbildung eintritt, und die Auffassung des Experten ist dabei offenbar die, daß mit einem solchen Ereignis stark gerechnet werden müsse. Es liegt also eine erhebliche Wahrscheinlichkeit späterer Verschlimmerung vor. Nun bestimmt allerdings Art. 8 FHG, daß der Richter, wenn bei der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, für den Fall einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten die Nachklage vorbehalten kann. Doch ist diese Vorschrift nicht so zu verstehen, daß der Richter die Wahrscheinlichkeit einer künftigen ungünstigen Veränderung unter allen Umständen nur durch den Rektifikationsvorbehalt berücksichtigen darf. Sonst würde die doch in erster Linie zu Gunsten des Arbeiters getroffene Bestimmung des Art. 8 l. c. vielfach zu dessen Nachteil ausschlagen,

indem sie der richtigen, den Verhältnissen angemessenen Entschädigung des Verletzten (im Rahmen des Gesetzes) im Wege stände. Dem Richter ist im Haftpflichtprozeß grundsätzlich zweifellos nicht verwehrt, künftige, nicht absolut sichere Schadensmomente dem Betrage nach abzuschätzen und sofort definitiv bei der Schadensbemessung zu liquidieren. Ein solches Verfahren ist sehr oft geradezu unvermeidlich. Es wird z. B. in all den Fällen beobachtet, wo für dauernde Erwerbseinbuße oder für künftige Kurkosten Entschädigung gesprochen wird. Desgleichen, wo es sich um Verletzungen von Kindern handelt. Auch ist in den Fällen der sog. traumatischen Neurose vielfach im umgekehrten Sinn entsprechend vorgegangen worden, indem trotz totaler Arbeitsunfähigkeit zur Zeit der Urteilsfällung in Ansehung der nicht ungünstigen, wenn auch unsicheren Prognose ein erheblicher Abstrich an der Entschädigung gemacht wird (i. z. B. US 30 II S. 490 Erw. 3). Ob im einzelnen dieses Verfahren einzuschlagen oder von dem Rechtsbehelf des Rektifikationsvorbehalts Gebrauch zu machen ist, kann nicht von vorneherein nach fester Regel bestimmt werden, sondern entscheidet sich nach den Verhältnissen des Falles, die nach richterlichem Ermessen zu würdigen sind. Wo, wie vorliegend, die Folgen des Unfalls zur Zeit der Urteilsfällung nicht mehr in einer Entwicklung begriffen sind, deren Endergebnis in absehbarer Zeit erwartet werden kann, sondern ein gewisser Abschluß bereits eingetreten ist, und nur die Wahrscheinlichkeit einer späteren, zeitlich ganz ungewissen erheblichen Verschlimmerung besteht, erscheint nicht das Mittel der auf ein Jahr beschränkten Nachklage, sondern dasjenige der sofortigen Liquidation des Schadens unter Mitberücksichtigung der Wahrscheinlichkeit künftiger Verschlimmerung des Gesundheitszustandes als der Sachlage angemessen.

4. Nach diesen Ausführungen ist die dem Kläger zu sprechende Entschädigung zu erhöhen, der von der Vorinstanz gemachte Rektifikationsvorbehalt dagegen zu streichen. Es rechtfertigt sich, nach freiem richterlichem Ermessen die Entschädigung auf einen Betrag festzusetzen, der einer dauernden Erwerbseinbuße von 10 % entsprechen würde. Dabei ist die Disposition des Klägers zur Starbildung im rechten Auge sowohl in ihren bereits vor-

handenen Wirkungen auf seine Erwerbsfähigkeit, wie auch als Gefahr einer wahrscheinlichen spätern, zeitlich ungewissen Erhöhung der Invalidität auf 15—25 % und vielleicht noch mehr mitberücksichtigt. Bei einem Alter des Klägers zur Zeit des Unfalles von 31 Jahren und einem (festgestellten) Jahresverdienst von 2000 Fr. ergibt sich (nach der Soldan'schen Tabelle III) ein Rentencapital von 3640 Fr. Macht man hievon einen Abzug für Zufall und die Vorteile der Kapitalabfindung in der Höhe von 20 % und rechnet man die (nicht mehr bestrittenen) 40 Fr. für Kurkosten hinzu, so ergibt sich eine Entschädigung von rund 3000 Fr., in welchem Betrag die Klage gutzuheissen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 17. Juni 1905 zu bezahlen.

IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

82. Urteil vom 6. Oktober 1906 in Sachen
Bürgergemeinde Solothurn, Bekl., W.-Kl. u. Ver.-Kl.,
gegen Einwohnergemeinde Solothurn,
Kl., W.-Bekl. u. Ver.-Bekl.

Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung (Hauer- und Fuhrlohne für das Schul- und Lehrerholz). Eidgenössisches und kantonales Recht. — Art. 72, 71 OR. — Verjährung? Art. 149, 147 Ziff. 1 OR. — Umfang der Holzlieferungsspflicht.

A. Durch Urteil vom 1. Mai 1906 hat das Obergericht des Kantons Solothurn auf die Rechtsfragen:

„I. In der Einredesache:

„Ob die Beklagte und Einredeklägerin sich auf die Klage einzulassen habe, soweit es sich um Zahlungen der Klägerin und Einredebeklagten handelt, die vor dem 20. Oktober 1893 erfolgt

„sind und soweit es sich um Zinsforderungen handelt, die vor dem 20. Oktober 1898 fällig geworden sind, oder ob diese Einlassungspflicht nicht bestehe, weil bezüglich der vor dem 20. Oktober 1893 erfolgten Zahlungen, sowie bezüglich der vor dem 20. Oktober 1898 fällig gewordenen Zinse, Verjährung eingetreten ist? Eventuell: Ob die Verjährungseinrede begründet sei bezüglich der vor dem 20. Februar 1882 von der Klägerin an die Beklagte geleisteten Zahlungen?

„II. In der Klagsache:

„Ob die Beklagte gehalten sei:

„a) der Klägerin die während den Jahren 1878—1901 bezahlten Rüst- und Fuhrlohne für Lieferung des sogenannten Lehrerholzes mit 15,114 Fr. 80 Cts. zurückzuerstatten nebst Zins zu 3 1/2 % von der Zahlung der jeweiligen Beträge an?

„b) an Klägerin die während den Jahren 1878—1902 bezahlten Rüstlohne für das Schulholz mit 15,227 Fr. 60 Cts. zurückzuerstatten nebst Zins zu 3 1/2 % von der Zahlung der jeweiligen Beträge an?

„III. In der Widerklagsache:

„Ob Klägerin gehalten sei, an Beklagte zu bezahlen:

„a) die Summe von 24,381 Fr. nebst Zins zu 3 1/2 % von der jeweiligen Holzmehrleistung der Jahre 1878—1901 an gerechnet;

„eventuell:

„b) die Summe von 7560 Fr. nebst Zins zu 3 1/2 % von der jeweiligen Holzmehrleistung der Jahre 1894—1901 an gerechnet?“

erkannt:

1. Das Einredebegehren der Beklagten ist abgewiesen.

2. Die Beklagte ist gehalten, der Klägerin zu bezahlen:

a) die während der Jahre 1878—1901 bezahlten Hauer- und Fuhrlohne für Lieferung des sogenannten Lehrerholzes (§ 48 Lemma 2 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873) mit 15,114 Fr. 80 Cts.;

b) die während den Jahren 1878—1902 bezahlten Hauerlohne für das Schulholz (§ 48 Lemma 1 des Primarschulgesetzes) mit